

W.

B e r i c h t

der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer
über das allerhöchste Decret vom 15. December 1842, die Errich-
tung eines landwirthschaftlichen Creditsystems betreffend.

Eingegangen am 26. Februar 1843.

(Landt.-Acten, I. Abthl. 1. Bd. S. 435 flg.)

Das gedachte allerhöchste Decret, zuerst eingegangen bei der ersten Kammer, welche es zur Berichterstattung an die unterzeichnete Deputation überwies, erfordert von der Ständeversammlung ein Gutachten über die Frage:

ob und unter welchen Voraussetzungen die Begründung eines Creditsystems für den ländlichen, insbesondere ritterschaftlichen Grundbesitz in Sachsen als unbedenklich oder wünschenswerth zu erachten sey?

Zugleich werden mittelst desselben in zwei Beilagen sub A. et B. den Ständen zwei der Staatsregierung bereits mit der Bitte um Bestätigung übergebene Entwürfe zu Statuten eines Creditvereins für die Ritterschaft des Leipziger Kreises und einer Hypothekenbank für die Oberlausitz mitgetheilt, und in einer anderweiten Beilage sub C. die Ansichten der Staatsregierung über diese Angelegenheit entwickelt, so wie endlich eine vierte Beilage sub D. die Grundsätze andeutet, nach welchen den betreffenden Instituten eine Befreiung von den bestehenden Stempelabgaben zugestanden werden würde.

Die vorgelegte Frage und die bei deren Beantwortung als Hülfsmittel und zur Anleitung dienenden Beilagen des allerhöchsten Decrets schienen aber nothwendigerweise darauf hinzuweisen, den gutachtlichen Bericht, welchen die Deputation zu erstatten hat, in zwei Theile zu theilen, nämlich in einen allgemeinen und in einen besonderen.

Im allgemeinen Theile wird dieselbe über die Geschichte der Creditinstitute und die über dieselben in andern Ländern gemachten Erfahrungen etwas zu sagen, nicht nöthig haben, weil sowohl die Beilage des Decrets sub C. als

Beilage zur zweiten Abtheilung.